



## Statuten Judo Club Ebikon

### Allgemeines

---

#### 1. Name und Sitz

- 1.1. Der Judo Club Ebikon (JCE) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Sitz des Judo Club Ebikon ist die Gemeinde Ebikon im Kanton Luzern.
- 1.2. Der Judo Club Ebikon wurde am 18. Oktober 1975 durch Erwin Wymann gegründet.
- 1.3. Diese Statuten gelten innerhalb des Judo Club Ebikon für jedes Mitglied.

#### 2. Sinn und Zweck

- 2.1. Der Judo Club Ebikon bezweckt die Förderung der Budo-Sportarten in Ebikon und Umgebung. Insbesondere fördert der Verein Kodokan-Judo, Jiu-jitsu und Selbstverteidigung.
- 2.2. Der Judo Club Ebikon wünscht freundschaftliche und sportliche Kontakte mit allen Vereinen, Clubs und Schulen des SJV und des ZSJVV, sowie mit allen anderen sportlichen Vereinen und Verbänden im In- und Ausland.

#### 3. Verbände

- 3.1. Der Judo Club Ebikon ist Mitglied des Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu Verbandes (SJV) und des Zentralschweizer Judo und Ju-Jitsu Verbandes (ZSJVV). Die Statuten und Reglemente des SJV und des ZSJVV sind für den Judo Club Ebikon und jedes Mitglied verbindlich.
- 3.2. Als Mitglied von SJV unterstehen der Judo Club Ebikon und alle dem Verein zugehörigen Personen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

#### 4. Haftungsausschluss

- 4.1. Der Judo Club Ebikon lehnt jegliche Haftpflicht für die sich in seinen Räumlichkeiten aufhaltenden oder die an seinen Veranstaltungen teilnehmenden Personen ab. Alle an seinen Veranstaltungen teilnehmenden Personen haben eine eigene Unfallversicherung abzuschliessen.

# Mitgliedschaft

---

## 5. Mitgliedsarten

- 5.1. Der **Verein** setzt sich zusammen aus:
  - a) Aktiv-Erwachsenmitglied (ab 18 Jahre)
  - b) Aktiv-Nachwuchsmitglied (bis 18 Jahre)
  - c) Freimitglied
  - d) Ehrenmitglied
  - e) Passivmitglied
- 5.2. Ein Aktivmitglied ist ein Mitglied, welches die Budo-Sportarten innerhalb des Vereins ausübt. Es besucht regelmässig das Training des Vereins und dessen Veranstaltungen. Ein Aktiv-Erwachsenmitglied ist stimmberechtigt und in jedes Amt wählbar.
- 5.3. Der Übertritt vom Aktiv-Nachwuchsmitglied zum Aktiv-Erwachsenmitglied erfolgt am 18. Geburtstag. Ein Aktiv-Nachwuchsmitglied ist weder stimmberechtigt noch wählbar.
- 5.4. Ein Freimitglied ist ein verdientes Aktivmitglied, welches auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung als Freimitglied ernannt wird. Ein Mitglied, das seit der Gründung des Vereins ununterbrochen dem Judo Club Ebikon angehört ist automatisch ein Freimitglied. Ein Freimitglied geniesst die Rechte eines Aktiv-Erwachsenmitglieds, ist gegenüber dem Verein aber beitragsfrei. Allfällige Verbands- und Lizenzgebühren werden hingegen in Rechnung gestellt.
- 5.5. Ein Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, wenn es sich um die Ziele des Budo-Sports im Allgemeinen oder um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Ein Ehrenmitglied geniesst die Rechte eines Aktiv-Erwachsenenmitglieds, ist aber gegenüber dem Verein beitragsfrei. Allfällige Verbands- und Lizenzgebühren werden hingegen in Rechnung gestellt.
- 5.6. Ein Passivmitglied ist ein Mitglied, das den Verein finanziell oder in einer besonderen Art ideell fördert. Ein Passivmitglied ist nicht stimmberechtigt, hat jedoch zu den Versammlungen und Veranstaltungen Zutritt.

## 6. Eintritt

- 6.1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Aufnahmeinteressierte Personen ohne Vorkenntnisse des Sportes können erst nach Absolvierung eines Grundkurses als Aktiv-Mitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Zur Begründung einer allfälligen Nichtaufnahme ist er nicht verpflichtet.
- 6.2. Jugendliche unter 18 Jahren, die Mitglied des Vereins werden möchten, benötigen die schriftliche Einwilligung ihrer Eltern oder der gesetzlichen Vertretung.
- 6.3. Jedes Mitglied anerkennt durch seine Aufnahme die Statuten des Vereins, sowie die Richtlinien des SJV und die Trainingsordnung des JCE. Jedes Mitglied verpflichtet sich den Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane nachzukommen.
- 6.4. Jedes Mitglied und eventuell vorhandene Trainingsgäste haben den Anweisungen der Trainingsleitenden oder eines anwesenden Vorstandsmitgliedes Folge zu leisten.
- 6.5. Die persönliche Unfallversicherung ist Sache des Mitgliedes. Für Unfälle, die sich während des Trainings ereignen, übernimmt weder die amtierende Trainingsleitung noch der Verein eine Haftung.

## 7. Austritt, Dispensation, Ausschluss

- 7.1. Die Mitgliedschaft im JCE endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur auf den 31. Dezember möglich und muss mindestens 30 Tage zuvor schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Vorausbezahlte Beiträge werden grundsätzlich nicht rückerstattet. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein; Forderungen des Vereins gegenüber dem austretenden Mitglied bleiben vorbehalten.
- 7.2. Ein Mitglied kann bei Verstößen gegen die Statuten, gegen die Interessen des Vereines oder gegen die guten Sitten durch den Vorstand vom Training suspendiert werden.
- 7.3. Jedes Mitglied, welches das Ansehen des Vereins oder des Sports schädigt, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die Statuten verstößt, kann durch den Vorstand per sofort ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird an der nächsten Generalversammlung bekannt gegeben. Die Ausschlussgründe müssen nicht mitgeteilt, aber im Vorstandprotokoll festgehalten werden.

# Organisation

---

## 8. Organe des Vereins

- 8.1. Die Organe des JCE bilden:
  - Generalversammlung
  - Vorstand
  - Trainingsleitung
  - Rechnungsrevisoren
- 8.2. Die Generalversammlung ist das höchste Organ des JCE.
- 8.3. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Vorstandsmitglieder sowie alle Personen mit einer Aktiv-Erwachsenen-, Frei- oder Ehrenmitgliedschaft beim JCE.

Ein gesetzlicher Vertreter eines Aktiv-Nachwuchsmitglieds hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und sich zu den Traktanden zu äussern; ein Stimmrecht besteht jedoch nicht. Ein Aktiv-Nachwuchsmitglied über 15 Jahre darf dieses Recht selbst wahrnehmen.
- 8.4. Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung im Besitz jedes stimmberechtigten Mitglieds sein. Der Versand erfolgt in der Regel elektronisch.
- 8.5. Ein Mitglied kann schriftliche Anträge bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand einreichen. Eine Generalversammlung kann nur über solche Geschäfte beschliessen, welche in der Traktandenliste aufgeführt sind.
- 8.6. Die Generalversammlung beschliesst, soweit die Statuten kein besonderes Quorum vorsehen, mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Person, die den Vorsitz hat, stimmt nicht ab. Sie hat jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid
- 8.7. Für eine Statutenänderung ist eine Mehrheit von 2/3 erforderlich. Sollte der Verein aufgelöst werden, so gilt dazu Art. 14.

- 8.8. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
- 8.9. Die Geschäfte der Generalversammlung sind in der Regel:
  - a) Eröffnung durch das Präsidium
  - b) Wahl der Stimmenzählenden
  - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - d) Jahresberichte über das vergangene Vereinsjahr
  - e) Kassenbericht der Vereinskasse. Abnahme des Jahresabschlusses, des Revisionsberichtes und Décharge-Erteilung an den Vorstand.
  - f) Statutenänderungen
  - g) Budget für das neue Vereinsjahr
    - Jahresprogramm für das neue Vereinsjahr
    - Änderungen des Spesenreglements
    - Festsetzen des Jahresbeitrags
  - j) Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisionspersonen
  - k) Anträge von Personen mit Stimmrecht
  - l) Ehrungen
- 8.10. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 aller stimmberechtigten Personen des Vereines einberufen werden. Die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung hat die Gründe zu deren Einberufung zu enthalten (Traktandenliste).

## 9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Personen. Dabei muss mindestens eine Frau und ein Mann vertreten sein.
- 9.2. Der Vorstand setzt sich in der Regel aus Personen mit einer Aktiv-, Ehren- oder Freimitgliedschaft zusammen. In begründeten Fällen kann die Generalversammlung auch andere Personen in den Vorstand wählen.
- 9.3. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt. Das Vereinspräsidium wird für die Amtsduer von 4 Jahren gewählt. Die übrigen Personen des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt.
- 9.4. Gewählte Personen haben das Recht, die Wahl anzunehmen oder abzulehnen. Es gelten die demokratischen Wahlprinzipien.
- 9.5. Der Vorstand beinhaltet folgende Ämter:
  - a) Präsidium
  - b) Vizepräsidium
  - c) Finanzen
  - d) Administration
  - e) Materialverwaltung
  - f) Trainingsleitung
  - g) Beisitz
- 9.6. Die Ämter Präsidium, Finanzen und Administration werden durch die Generalversammlung direkt gewählt. Der Rest des Vorstandes konstituiert sich selbst. Die Ämter von Präsidium und Finanzen müssen von unterschiedlichen Personen ausgeübt werden.

- 9.7. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein hat das Präsidium gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied. In der Regel sind dies:
  - Präsidium / Finanzen für das Rechnungswesen
  - Präsidium / Administration für alles andere
- 9.8. Für den Vorstand gilt das vereinseigene Reglement: «Vermeidung von Interessenkonflikten und Annahme von Geschenken».
- 9.9. Jedes Vorstandsmitglied ist sowohl beitragsfrei als auch von allfälligen Verbands- und Lizenzgebühren befreit. Kinder eines Vorstandsmitgliedes sind beitragsfrei. Allfällige Verbands- und Lizenzgebühren werden jedoch in Rechnung gestellt.
- 9.10. Der Vorstand ist verantwortlich für Vereinsgeschäfte, die ihm durch die Statuten, die Reglemente und durch die Generalversammlung übertragen sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

## 10. Trainingsbetrieb / Gradierungen

- 10.1. Die Judo-Kampfmannschaften sind Teilgruppen des JCE, in denen nur von den zuständigen Trainingsleitenden ausgesuchte, qualifizierte Judoka sind. Sie sollen regelmässig das Kampftraining besuchen und an den Kampfveranstaltungen teilnehmen.
- 10.2. Die einzelnen Trainingsleitenden werden in dieser Funktion eingesetzt und von der Trainingsleitung bestätigt. Diese haben die Aufgabe ihre Trainingsgruppen ordnungsgemäss im Rahmen, des für sie erstellten Ausbildungsplans zu unterrichten.
- 10.3. Trainingsleitende müssen die entsprechenden Qualifikationen aufweisen sowie in der ersten Hilfe ausgebildet sein. Kurskosten, die die Ausbildung der Trainingsleiterpersonen betreffen, werden durch den Verein übernommen
- 10.4. Während den Trainings stehen Achtung und gegenseitiger Respekt im Vordergrund. Die Trainingsleitenden achten auf eine wohlwollende, professionelle Haltung und respektieren die Grenzen und Bedürfnisse aller Trainierenden.
- 10.5. Die Trainingsleitenden sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und agieren dementsprechend. Dies beinhaltet sowohl die Haltung, die Sprache und das Verhalten im Training, sowie bei allen Veranstaltungen, die mit dem Verein in Verbindung stehen.
- 10.6. Die ernannten Trainingsleitenden sind beitrags- und gebührenfrei. Gleichermaßen gilt für ihre Kinder im Verein.
- 10.7. Die Trainingsleitenden erhalten in der Regel eine kleine Entschädigung. Der Vorstand legt die Entschädigung an der Generalversammlung offen.
- 10.8. Trainingsassistenzen erhalten in der Regel eine Beitragsermässigung. Die Ermässigungen richten sich dabei nach den jeweils geltenden Sätzen, welche vom Vorstand, aufgrund der Finanzlage des Clubs, jährlich zu Beginn des Vereinsjahres festgelegt werden.
- 10.9. Die Kyu-Graduierung des JCE orientiert sich an den Richtlinien des SJV. Das Prüfungs-Programm für die einzelnen Gürtelgrade richtet sich nach den vereinsinternen Bestimmungen.
- 10.10. Prüfungen in anderen Clubs, Vereinen oder Schulen innerhalb des SJV sowie J+S-Kurse müssen bei der Trainingsleitung resp. beim J+S Coach mündlich beantragt und von diesen genehmigt werden.

- 10.11. Eintragungen im SJV-Pass dürfen nur von SJV-Berechtigten vorgenommen werden. Zu widerhandlungen gegen diesen Artikel werden mit dem fristlosen Ausschluss aus dem Verein geahndet.
- 10.12. Jede bestandene Prüfung wird im SJV-Pass eingetragen. Außerdem wird eine Vereins-Urkunde ausgestellt. Auf die Ausstellung der Dokumente haben die Prüflinge in jedem Fall selbst zu achten. Es darf beim Training nur der jeweils erworbene und gültiger Gürtel der gelernten Disziplin getragen werden.

## 11. Finanzen

- 11.1. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Für die Verbindlichkeit des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung der Organe nach Artikel 55 des ZGB.
- 11.2. Die jährlichen Mitgliedschaftsbeiträge werden vom Vorstand festgelegt und der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Die jeweils gültigen Beitragssätze werden dem Vereinsmitglied via Tarifblatt bekannt gegeben.
- Mitgliedschaftsbeitrag, Verbandsgebühren und Lizenzgebühren müssen jeweils spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung auf das Vereinskonto einbezahlt werden.
- 11.3. Sollte die Bezahlung des Mitgliederbeitrags eine zu grosse finanzielle Belastung darstellen, besteht die Möglichkeit beim Vorstand eine Beitragsreduktion oder eine Ratenzahlung des Mitgliederbeitrages zu beantragen.
- 11.4. Spesen werden nach dem jeweils gültigen Spesenreglement des JCE ausbezahlt. Die Spesensätze können jährlich vom Vorstand neu festgelegt werden. Änderungen sind der ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 11.5. Die für die Finanzen zuständige Person besorgt das gesamte Rechnungswesen. Am Ende eines Rechnungsjahres hat diese dem Vorstand und der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht (Rechnungsabschluss) vorzulegen.
- 11.6. Die jährliche Kassenprüfung oder Zwischenprüfung des Vereins wird von zwei gewählten Revisionspersonen vorgenommen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.
- 11.7. Der Vorstand kann im Rahmen, des von der Generalversammlung genehmigten Jahresbudgets, über alle Ausgaben Beschluss fassen. In die Kompetenz des Vorstandes fallen ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben bis höchstens 5'000 jährlich.
- 11.8. Die für seine Tätigkeit erforderlichen Geldmittel entnimmt der Club seinem Vermögen. Die Einnahmen ergeben sich aus:
- Mitgliedschaftsbeträge
  - Kursgelder und Lehrgangsgebühren
  - Beiträge aus Passivmitgliedschaften
  - Prüfungsgebühren
  - Budo-Sportartikelverkauf
  - Beiträge und Schenkungen von Behörden und Institutionen
  - Zinsertrag aus Vereinsvermögen

# Schlussbestimmungen

## 12. Datenschutz

- 12.1. Jedes Vereinsmitglied erklärt mit dem Beitritt sein Einverständnis, dass seine persönlichen Daten an den Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband, ans kantonale Sportamt und an das Bundesamt für Sport (BASPO) übermittelt sowie in der Nationalen Datenbank für Sport (NDS) verarbeitet werden.
- 12.2. Die Aufnahme in die Datenbank des Judo Club Ebikon (im Weiteren "Mitgliedschaftsliste" genannt) ist obligatorisch.
- 12.3. Innerhalb des Vereins hat jedes Mitglied das Recht, die vom Verein intern zugänglich gemachten Daten für eigene private und Vereinswecke zu verwenden. Jedes Mitglied ist dabei verpflichtet, den Datenschutz so zu wahren wie der Verein selbst. Insbesondere dürfen vereinsintern frei zugängliche Daten weder zur Einsichtnahme noch zur Bearbeitung an aussenstehende Dritte weitergegeben werden. Die Verwendung der frei zugänglichen Daten für geschäftliche Zwecke eines Mitgliedes ist ausgeschlossen. Ein Zu widerhandeln kann auf Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss des betreffenden Mitglieds führen.
- 12.4. Jedes Vereinsmitglied erklärt grundsätzlich das Einverständnis zur verantwortungsvollen Verwendung von Bild - und Videoaufnahmen im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben und zur Werbung für sein Vereinsangebot. Ausnahmegesuche können schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 12.5. Auf ausdrückliches, schriftliches Verlangen eines austretenden oder ausgetretenen Mitgliedes werden seine sämtlichen Daten fünf Jahre nach Austritt aus der Mitgliedschaftsliste gelöscht.

## 13. Vereinsauflösung

- 13.1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von der Mehrheit des Vorstandes anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Vereinsauflösung muss von 4/5 aller anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden.
- 13.2. Ein eventuell vorhandenes Vermögen ist nach Tilgung der laufenden Verpflichtungen und allfälliger Schulden dem letzten Vereinspräsidium zur Verwaltung zu übergeben.
- 13.3. Die Generalversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, bestimmt mit einfachem Mehr das Verfahren der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens. Die mögliche Verwendung muss einen gemeinnützigen, regionalen Zweck haben.

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 03. Mai 2025 genehmigt und per 01.01.2026 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 15. März 2002. Alle früheren Statuten und widersprechenden Beschlüsse treten damit ausser Kraft.

Gisikon, 03. Mai 2025

Präsidium:



Beat Hodel

Administration:



Yvonne Zberg